



G 15N-214 MB

REPUBLIK ÖSTERREICH
Staatsanwaltschaft Ried i.l.

GZ: Jv 282 - 2/01

An die
Oberstaatsanwaltschaft4020 LINZ

Ried i. l., am 31.8.2001

Bahnhofstraße 56
A 4910 Ried i.l.Telefon
07752/903
Telefax
07752/9031288Sachbearbeiter
LStA Dr. Jerk
Klappe 1200**Betrifft:** Strafprozessreformgesetz;
Begutachtungsverfahren**Zu:** GZ 578.017/13-II.3/2001

In Entsprechung des Auftrages vom 29.5.2001 wird zum
Strafprozessreformgesetz nachfolgende

STELLUNGNAHME

abgegeben:

1) Allgemeines:

Grundsätzlich wird der Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes
von den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten befürwortet.

Der Entwurf befasst sich allerdings nur am Rande mit den für ein
Gelingen des Reformwerkes erforderlichen Rahmenbedingungen. Unter dem
Titel "Kosten" ist in den erläuternden Bemerkungen angeführt, dass im gerichtli-
chen Bereich der Entfall der Voruntersuchung trotz der Erweiterung der Aufga-

ben im Bereich des Rechtsschutzes zu einer personellen Entlastung führen werde. Allgemein werde es im Bereich der Staatsanwaltschaften zu einer deutlichen Vermehrung der Aufgaben kommen, die durch die vorgesehenen Effizienzsteigerungen im Zuge der Konzentration des Ermittlungsverfahrens auf nur mehr 17 Standorte allein nicht auszugleichen sein wird. Vielmehr werden im Gerichtsbereich frei werdende Planstellen in den staatsanwaltschaftlichen Bereich umzuschichten sein, um Personalmehrbedarf der Staatsanwaltschaften abzudecken. Insgesamt gesehen wird durch die vorgesehene Reform jedenfalls keine Einsparung an Planstellen erfolgen können.

Es liegt daher nach Ansicht der Verfasser des Entwurfes offensichtlich Kostenneutralität vor. Dem muss auf das Entschiedenste widersprochen werden. Zunächst ist festzuhalten, dass eine "Umschichtung" von richterlichen Planstellen in staatsanwaltschaftliche Planstellen keineswegs ohne Weiteres möglich ist. Richter sind bekanntlich unversetzbar, sodass es in jedem Fall der Bewerbung einer Person um eine staatsanwaltschaftliche Planstelle bedarf, um sie mit einer solchen betrauen zu können. Darüber hinaus werden aber keineswegs derartige Ressourcen frei werden, um den bei den Staatsanwälten zu erwartenden Bedarf an Planstellen abdecken zu können. Allgemein gesprochen ist davon auszugehen, dass auf Grund der Fülle der neu hinzukommenden Aufgaben die Planstellen der Staatsanwälte zu verdoppeln sein werden. Allein im Bereich der Staatsanwalt Ried i. I. würde das das Erfordernis von 3 zusätzlichen Staatsanwälten bedeuten, während im Bereich des Landesgerichtes Ried bestenfalls 1 Richterstelle frei werden würde.

Da bei der Umsetzung des Entwurfes auf die Staatsanwaltschaften nicht nur ein vermehrter Aufgabenbereich zukommt, sondern auch der bürokratische Verfahrensaufwand erheblich erhöht wird, ist im Kanzleibereich wohl eine Verdreifachung des Personales erforderlich. Vor allem die im Entwurf vorgesehenen vermehrten Begründungspflichten und Verständigungspflichten, die Ausstellung von Sprechzetteln, Berechnung von Gebühren und anderes bedin-

gen eine Verdreifachung des Kanzleipersonals. Dieses Personal wird teilweise durch freiwerdende Dienstposten bei Gericht geschaffen werden können.

Selbstredend ist bei der erforderlichen Aufstockung des Personals auch dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Räumlichkeiten vorhanden sind. Auch diese Maßnahme wird nicht unerhebliche budgetäre Folge nach sich ziehen. Darüber hinaus wird die Staatsanwaltschaft in Zukunft ein wesentlich größeres Aktenlager zu verwalten haben, was zusätzliche Räumlichkeiten erfordern wird.

Der Einsatz der Bezirksanwälte in der derzeitigen Form wird nicht aufrecht erhalten werden können. Der Entwurf sieht in seinem § 32 die Durchführung der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht bei Strafen bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe vor. Dies bedeutet, dass sämtliche Umweltdelikte, Kridadelikte, gefährliche Drohungen, Nötigungen aber auch Eigentumsdelikte bis zu einem Schadensbetrag von € 100.000,-- (nach der ab 1.1.2002 vorgesehenen Wertgrenznovelle) beim Bezirksgericht zu verhandeln sein werden. In allen diesen Fällen ist eine teilweise juristisch schwierige Materie abzuhandeln, sodass weder die Bearbeitung der Akten noch die Sitzungsvertreterstätigkeit einem juristisch nicht ausgebildeten Bezirksanwalt überantwortet werden kann. Dieser wäre vor allem in der Hauptverhandlung völlig überfordert, wenn ihm mit einem Richter und einem Verteidiger zwei Volljuristen gegenüberstehen. Der Bezirksanwalt wird daher in Zukunft am Sitze der Staatsanwaltschaft anzusiedeln sein und vor allem konzeptive Tätigkeiten auszuüben haben.

In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass die Reform bei der derzeitigen Gerichtsstruktur von vorne herein zum Scheitern verurteilt ist. Gerade die in Zukunft zu erwartende vermehrte Verhandlungstätigkeit bei den Bezirksgerichten ist - selbst mit den erweiterten personellen Ressourcen - nicht zu bewältigen. Im Bereich der Staatsanwaltschaft Ried wären bei der derzeitigen Konstellation 9 Bezirksgerichte zu betreuen, wobei aus den oben angeführten Gründen die Verhandlungstätigkeit im Wesentlichen von Staatsanwälten ausge-

übt werden muss. Ansonsten wären erhebliche Zeitverluste und Leerläufe zu erwarten. Es kann nämlich nicht erwartet werden, dass die unabhängigen Gerichte auf die Belange der Staatsanwaltschaft insoweit Rücksicht nehmen, als sie z.B. an einem Verhandlungstag nur "Kleinkriminalität" (Strafsachen mit einer Strafdrohung bis maximal 1 Jahr Freiheitsstrafe, die auch vom Bezirksanwalt verrichtet werden könnte) ausschreiben und an einem anderen Verhandlungstag die künftighin in ihre Zuständigkeit fallende höher bestrafte Kriminalität zusammenfassen. Bei einer "gemischten Verhandlungstätigkeit" müsste ansonsten ein Staatsanwalt womöglich zu dem bis zu 80 km entfernten Bezirksgericht anreisen, um dort dann unnötige "Stehzeiten" zu verbringen. Unabdingbare Voraussetzung für die Vollziehung des Reformwerkes ist daher eine zumindest zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Gesetzes durchgeführte Gerichtsreform, wobei Bezirksgerichte jeweils am Sitze einer Bezirkshauptmannschaft angesiedelt werden sollten.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass das neue Gesetz die Schaffung zusätzlicher Planstellen bei den Staatsanwälten erfordert, die selbstverständlich wie bisher nur aus dem Richterstande kommen sollten, ist auch zu bedenken, dass eine Inkraftsetzung des Gesetzes eine Vorlaufzeit von mindestens 4 Jahren (= Dauer des richterlichen Vorbereitungsdienstes) bedarf, um entsprechend ausgebildete Staatsanwälte zur Verfügung zu haben, wobei hier für die erste Zeit auch eine Nachsicht der im § 12 StAG angeführten 1-jährigen Praxiszeit als Richter erforderlich sein wird.

Wenngleich die neuen gesetzlichen Bestimmungen keine Änderung der Behördenstruktur im Bereich der Staatsanwaltschaft mit sich bringt, scheint es doch überdenkenswert, aus diesem Anlass die Frage des Weisungsrechtes grundsätzlich zu überdenken. Es wäre daher zumindest aus "optischen Gründen" wünschenswert, die oberste Weisungsbefugnis nicht beim Bundesminister für Justiz, sondern etwa beim Leiter der Generalprokuratur oder bei einem neu zu schaffenden Bundesanwalt, der unmittelbar dem Parlament verantwortlich ist, anzusiedeln.

Zusammenfassend sei daher festgehalten, dass die Umsetzung der geplanten Vorverfahrensreform auf Grund der damit verbundenen personellen und sachlichen Aufstockung der Ressourcen der Staatsanwaltschaften einen nicht unbeträchtlichen budgetären Mehraufwand erfordern wird. Ohne eine Personalaufstockung im angeführten Ausmaß und die gleichzeitige Erneuerung der Gerichtsstrukturen wird aber dieses Gesetzeswerk nicht zu vollziehen sein.

II) Besonderer Teil:

Die nachfolgenden Ausführungen zu einzelnen Bestimmungen des Ministerialentwurfes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, weil auf Grund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nur schwerpunktmäßig einzelne Bestimmungen herausgegriffen werden können. (§§-Bezeichnungen gelten für diesen Entwurf, sofern nicht das entsprechende Gesetz angeführt ist).

Zu § 4:

Nach Abs. 2 setzt die Einleitung und Durchführung eines Hauptverfahrens eine rechtswirksame Anklage der Staatsanwaltschaft voraus, im Entwurf unerwähnt bleibt aber, welches Schicksal die derzeit bestehenden Antrags- und Privatanklagedelikte nehmen sollen. Hier wäre wünschenswert, diese Delikte überhaupt aus dem Kriminalstrafrecht zu entfernen und die Schädigung durch derartige Verhaltensweisen entweder den Zivilgerichten im Rahmen des Schadenersatzes (Antragsdelikte) bzw. den Verwaltungsbehörden (Privatanklagedelikte) zu überantworten.

Zu § 6:

Der Entwurf lässt die auch weiterhin bestehende Bestimmung des § 250 StPO außer Betracht, wonach ein Angeklagter vorübergehend zum Verlassen des Sitzungssaales und damit der Hauptverhandlung aufgefordert werden

kann. Der zweite Satz des § 6 steht damit im Widerspruch zu § 250 Abs. 1 StPO.

Zu § 15:

Erl. 5 zu § 5 StPO Strafprozessordnung Foregger-Fabrizy⁷ stellt fest: "Die grundsätzliche Freiheit des Strafrichters, Vorfragen selbständig zu entscheiden, ist jedenfalls dort unabdingbar, wo in anderen Verfahren nicht der Grundsatz der materiellen Wahrheit gilt." Die im 2. Satz des § 15 angeführte unbedingte Bindung des Strafgerichtes an Entscheidungen der Zivilgerichte steht damit in einem nicht wünschenswerten Widerspruch, zumal gerade im Zivilprozess der Grundsatz der materiellen Wahrheit nicht oberste Maxime ist, sondern der Zivilrichter bekanntlich in seiner Entscheidung an das Parteienvorbringen gebunden ist.

Zu § 21:

Wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt, wird mit Rücksicht auf die vorgesehene Zuständigkeitsverschiebung zugunsten der Bezirksgerichte der Einsatz von Bezirksanwälten nur mehr in sehr eingeschränktem Umfang möglich sein.

Inwieweit dies geschehen kann, ist bereits jetzt im § 41 Abs. 1 DVStAG geregelt. Eine weiter reichendere gesetzliche Normierung in der Strafprozessordnung ist daher nicht erforderlich.

Zu Abs. 3: Hier wäre vorzusehen, dass bei umfangreichen Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland die Möglichkeit vorgesehen wird, sachlich zusammengehörende Teile der jeweils zuständigen örtlichen Staatsanwaltschaft abzutreten. Als Beispiel sei nur angeführt, dass im Zusammenhang mit dem derzeit anhängigen "Schweineskandal" beispielsweise über 200 Personen in mehreren Bundesländern für die deutschen Behörden vernommen werden müssen und die Durchführung dieser Erhebungen durch eine einzige Staatsanwaltschaft, an die das Ersuchen der ausländischen Behörde gerichtet ist und in

deren Zuständigkeitsbereich sich zufälligerweise lediglich eine Person aufhält, eine unzumutbare Belastung darstellen würde.

Zu § 26:

Die ausschließliche Verknüpfung der örtlichen Zuständigkeit an den Erfolgseintritt kann zu wohl nicht erwünschten Lücken in der Verfolgbarkeit führen. Man denke etwa daran, dass ein Straftäter, der niemals oder zumindest nicht mehr nachvollziehbar einen inländischen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hatte, im Ausland eine Bombe baut, diese im Postweg nach Österreich verschickt, wo sie detoniert und Schaden anrichtet. Nach der vorgesehenen Regelung § 26 Abs. 1 und 2 könnte dieser Täter im Inland nicht verfolgt werden. Die örtliche Zuständigkeit wäre daher dahingehend zu normieren, dass für die Zuständigkeit sowohl der Ort der Begehung als auch der Ort des Erfolgseintrittes vorgesehen ist, wobei dem Ort der Begehung Priorität einzuräumen ist.

Zu § 27:

Die Verständigung des Beschuldigten von einer Abtretung des Verfahrens kann wohl nur dann erfolgen, wenn dadurch nicht der Zweck des Verfahrens gefährdet würde. Diese Einschränkung der Verständigungspflicht sollte im Gesetz *expressis verbis* angeführt werden.

Zu § 30:

Die Lösung eines Zuständigkeitskonfliktes von Staatsanwaltschaften, die verschiedenen Oberstaatsanwaltschaften unterstehen, sollte der Generalprokuratur aufgetragen werden, weil durch eine Entscheidung des Bundesministeriums für Justiz wiederum der Anschein entstehen könnte, der Bundesminister könnte auf diesem Wege Einfluss auf ein einzelnes Verfahren nehmen.

Zu § 41:

Unberücksichtigt lässt der Entwurf die Tatsache, dass auch im Vorverfahren eine Delegation zweckmäßig sein kann. Es sollte in diese Bestimmung daher auch der im § 30 angeführte Rechtszug für Delegierungen im

Bereich der Staatsanwaltschaften (mit der oben angeführten Abänderung) aufgenommen werden.

Zu § 45 i.V.m. § 49:

§ 75 StPO sieht die Möglichkeit der Ausschließung von Staatsanwälten in den in § 67 StPO vorgesehenen Fällen sowie desjenigen, der in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen oder als Verteidiger, als Vertreter des Privatanklägers oder Privatbeteiligten tätig gewesen ist, vor. Der nunmehrige Entwurf sieht nur mehr eine "Befangenheit von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft" vor. Zweckmäßig wären die im § 45 Abs. 1 Z 1 - 3 vorgesehenen Ausschließungsgründe auch für die Staatsanwaltschaft in Geltung zu belassen.

Zu § 58

Absolut abzulehnen ist die gesetzliche Regelung des Rechtes des Beschuldigten, Nachforschungen zum Sachverhalt anzustellen. Unerfindlich bleibt in diesem Zusammenhang, wie ein Beschuldigter, um nicht gegen die Bestimmung des Abs. 2 Z 2 und 4 zu verstoßen, Kenntnis davon erlangt, dass eine Person kontradiktorisch vernommen werden soll oder ein Recht auf eine solche Einvernahme hat bzw. dass von einer Person angenommen werden muss, dass sie den persönlichen Kontakt mit dem Beschuldigten oder seinen Beauftragten ablehnen wird. Ebenso unbeantwortet lassen die erläuternden Bemerkungen zu Abs. 3 die Frage, wie die Verpflichtung, die Personen, die im Zuge von Nachforschungen befragt werden sollen, über den Zusammenhang mit dem Verfahren zu informieren und darauf hinzuweisen sind, dass sie nicht zur Auskunft verpflichtet sind, nachgewiesen werden kann und muss.

Die Zulassung von Privatgutachten erscheint problematisch. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass Privatgutachten lediglich in den Fällen eingeholt werden, in denen das Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen nicht das vom Beschuldigten gewünschte Ergebnis gezeitigt hat. Diesen Gutachten liegen aber meist nur die dem beauftragten Sachverständigen-

- 9 -

digen vom Beschuldigten zur Verfügung gestellten Unterlagen, die naturgemäß im Regelfall unvollständig sind (weil der Beschuldigte ja seinen Rechtsstandpunkt durchbringen will und damit ihn belastende Umstände verschweigt) zugrunde. Darüber hinaus gab und gibt es (vor allem im Lebensmittelrecht zu beobachten) Privatgutachten, die grundsätzlich die vom gerichtlich bestellten Sachverständigen getroffenen Feststellungen und Schlussfolgerungen ablehnen. Bei Zulassung der Privatgutachten, die in einem unlösbaren Widerspruch zum gerichtlichen Gutachten stehen, wäre daher in allen Fällen ein "Obergutachten" einzuholen, was mit einem beträchtlichen Mehraufwand an Zeit und Geld verbunden wäre.

Zu § 62:

Abs. 3 sollte die im bisherigen § 45 Abs. 3 Z 2 StPO getroffene Regelung beibehalten.

Zu § 63:

Abs. 2 ist offensichtlich unvollständig geblieben, der letzte Satz "Vom Ausschluss des Verteidigers." sollte wohl die Verständigung enthalten, die nach den Erläuterungen an die Kriminalpolizei zu leiten wäre.

Zu § 64:

Abs. 1 Z 4 sieht vor die Notwendigkeit der Beiziehung eines Verteidigers im Hauptverfahren vor dem Landesgericht, während Ziffer 5 lediglich die Beiziehung im Rechtsmittelverfahren auf Grund einer Anmeldung einer Nichtigkeitsbeschwerde oder einer Berufung gegen ein Urteil des Schöffen- oder Geschworenengerichtes beinhaltet. Diese Bestimmungen sind in sich widersprüchlich. Wenn der Gesetzgeber der Meinung ist, dass bereits beim Verfahren vor dem Landesgericht in allen Fällen ein Verteidiger beizugeben ist, erscheint es unlogisch, dass der Beschuldigte, der vor dem Einzelrichter steht, in der weiteren Folge im sicherlich juristisch aufwendigeren nachfolgenden Rechtsmittelverfahren keines Rechtsbeistandes mehr bedürfen soll.

Zu § 92:

Die Beschwerdefrist von 7 Tagen ab Bekanntmachung des angefochtenen Beschlusses ist zu kurz gefasst. Generell sollte die Beschwerdefrist bei 14 Tagen belassen werden. Berücksichtigt man weiters, dass nach § 90 Abs. 2 die schriftliche Ausfertigung des Beschlusses erst binnen 7 Tagen zu erfolgen hat, bedeutet dies, dass im Regelfall Beschwerden bei mündlicher Verkündung eines Beschlusses ohne Kenntnis der in der schriftlichen Ausfertigung enthaltenen Argumentation des Gerichtes verfasst werden müssen. Dass die mündliche Verkündung eines Beschlusses mit der nachfolgenden schriftlichen Ausfertigung keineswegs deckungsgleich ist, entspricht dem Gerichtsalltag. Darüber hinaus wird der den mündlich verkündenden Beschluss in Empfang nehmende Sitzungsvertreter in vielen Fällen nicht mit dem die Sache bearbeitenden Referenten ident sein, wobei weder vom Sitzungsvertreter eine vollständige Kenntnis des gesamten Akteninhalts erwartet werden kann, noch der Sitzungsvertreter wortgetreu einen Beschluss des Gerichtes dem Referenten übermitteln wird können, sodass bei der Ausführung des Rechtsmittels "Reibungsverluste" und damit sachliche Unrichtigkeiten auftreten können, die zu einer negativen Beschwerdeentscheidung führen.

Zu § 100:

Nach Abs. 6 ist der vernommenen Person, die zur Akteneinsicht berechtigt ist, sogleich eine Kopie des Protokolls auszufolgen. Diese Bestimmung steht im Widerspruch zu § 53 Abs. 2, 2. Satz. In Verfahren mit mehreren Beteiligten, die naturgemäß nicht immer zur selben Zeit vernommen werden können bzw. wo sich die Verdachtslage erst durch die nunmehrige Vernehmung einer Person ergibt, würde damit die Möglichkeit geschaffen, dieses Protokoll an weitere Tatverdächtige weiterzuleiten und damit die Aufklärung eines Sachverhaltes unmöglich machen oder doch zumindest erheblich erschweren.

Zu § 103:

Abs. 5 enthält einen Schreibfehler, richtig zu lauten hat es "... von einem Aufschub nach Abs. 4.....".

Zu § 104:

Die Frist des Abs. 2 Z 3 ist im Hinblick auf die personelle Situation der Erhebungsbehörden zu kurz gegriffen. Einfache Ermittlungstätigkeiten werden nach 2 Monaten längst abgeschlossen und damit gem. Z 4 berichtet sein, in umfangreicheren Verfahren, die einen längeren Zeitaufwand bedingen, bedeutet die Verfassung eines Zwischenberichtes einen unnötigen Verfahrensaufwand.

Nicht zweckmäßig erscheint, die im Abs. 3 Z 4 getroffene Regelung, dass das geplante weitere Vorgehen, insbesondere die Art und die Reihenfolge der beabsichtigten Ermittlungen in den nach Abs. 2 Z 1 - 3 zu erstattenden Berichten enthalten sein soll. Damit wird ein Beschuldigter problemlos in die Lage versetzt, entsprechende "Gegenmaßnahmen" zu setzen. Eine derartige Mitteilung sollte der Staatsanwaltschaft abgesondert zum Tagebuch übermittelt werden, weil ja auch die in dieser Bestimmung enthaltene Anregung, über das weitere Vorgehen eine Dienstbesprechung abzuhalten, den Beschuldigten nicht in die Lage versetzt, den weiteren Verfahrensgang zu erfahren.

Zu § 106:

Eine Begründungspflicht für Anordnungen seitens der Staatsanwaltschaft an die Kriminalpolizei zur Aufnahme von Beweisen ist abzulehnen. Abgesehen vom erheblichen Mehraufwand ist es unverständlich, warum die Staatsanwaltschaft, der nach § 105 Abs. 1 die Leitungsbefugnis zukommt gegenüber dem Auftragnehmer begründen muss, warum es eine Aufnahme von Beweisen für zweckmäßig erachtet.

Zu § 107:

Abs. 1 bedarf einer besseren Konkretisierung. Durch die weite Fassung ".....obliegen der Kriminalpolizei der Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Durchführung von Anordnungen der Staatsanwaltschaft." wird wiederum die im § 105 normierte Leitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft in unvertretbarer

Weise untergraben, wenn die ausführende Kriminalpolizei sich an zeitliche Vorgaben nicht zu halten brauchte.

Zu § 110:

Warum ein Einspruchswerber dann, wenn die Staatsanwaltschaft gemäß Abs. 3 dessen Ersuchen entspricht, auch noch eine Entscheidung des Gerichtes verlangen kann, ist unverständlich. Mangels Rechtsschutzinteresse wäre daher diese Bestimmung zu streichen.

Zu § 112:

Diese Bestimmung ist mit § 4 unvereinbar. Wenn der Staatsanwaltschaft das ausschließliche Anklagemonopol zukommt, kann es nicht hingehen, dass das Gericht darüber befindet, ob insbesondere der bestehende Tatverdacht im Hinblick auf dessen Dringlichkeit und Gewicht sowie die bisherige Dauer und den Umfang des Ermittlungsverfahrens dessen Fortsetzung rechtfertigt (Abs. 1 Z 2). Gerade in umfangreichen Verfahren wird in einem sehr frühen Stadium des Verfahrens das vorliegende Beweismaterial scheinbar unzureichend sein. Bei einem Antrag des Beschuldigten auf Einstellung hat die Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, die Entscheidung alleine dem Gericht zu überlassen und damit Gefahr zu laufen, dass das Verfahren eingestellt wird, oder eine Stellungnahme abzugeben (Abs. 2) mit der sie bekannt gibt, welche weiteren Verfahrensmaßnahmen noch geplant und notwendig sind und damit den Beschuldigten in die Lage zu versetzen, vorzeitig vom weiteren Fortgang des Verfahrens Kenntnis zu erlangen, womit die Bestimmungen über die Einschränkung einer Akteneinsicht zunichte gemacht werden. Darüber hinaus ist in dieser Bestimmung keinerlei Einschränkung enthalten, sodass ein Beschuldigter nach jeder durchgeführten Maßnahme neuerlich einen gleichartigen Antrag stellen kann und damit praktisch das Verfahren zum Erliegen bringt bzw. zumindest erheblich erschwert und somit zu einer wesentlichen Verzögerung des Verfahrens beiträgt, was durchaus in seinem Interesse liegen kann.

- 13 -

Zu § 117:

Abs. 3 normiert, dass die Staatsanwaltschaft die Aufhebung der Sicherstellung anzuordnen hat, wenn das Gericht nicht längstens binnen 4 Wochen über einen Antrag auf Beschlagnahme entschieden hat. Nicht angeführt sind allerdings Zwangsmittel der Staatsanwaltschaft für den Fall des Untätigwerdens des Gerichtes. Im Sinne der Erforschung der materiellen Wahrheit kann es wohl nicht angehen, dass bei Untätigwerden des Gerichtes wichtige Beweismittel nach 4 Wochen praktisch vernichtet werden. Es muss hier zumindest eine Beschwerdemöglichkeit der Staatsanwaltschaft eingeräumt werden und kann eine Anordnung der Aufhebung der Sicherstellung erst nach Erledigung einer derartigen Beschwerde erfolgen.

Zu § 179:

Abs. 4 normiert wie bisher, dass eine Beschwerde gegen einen Beschluss nach Abs. 3 binnen 3 Tagen nach Verkündung des Beschlusses einzubringen ist. Diese Frist ist bereits jetzt häufig zu kurz, weil nach Ablauf von 3 Tagen oft der Haft-(fortsetzungs-)Beschluss noch gar nicht schriftlich ausgefertigt ist. Diese Diskrepanz wird noch dadurch verschärft, dass § 90 Abs. 2 vorsieht, dass die Verpflichtung des Gerichtes einen Beschluss auszufertigen mit 7 Tagen festgesetzt wird (§ 90 Abs. 2). Dies bedeutet, dass die Akten mit einer Haftbeschwerde, die ja unverzüglich vorzulegen sind, bereits zu einem Zeitpunkt vorgelegt werden, wo der schriftliche Haft-(fortsetzungs-)Beschluss noch gar nicht ausgefertigt sein muss.

Zu § 211:

Die Einbringung einer Anklageschrift und damit Begründungspflicht für Verfahren vor dem Einzelrichter des Landesgerichtes scheint überzogen. Es sollte an der bisherigen Praxis festgehalten werden.

Zu § 214:

Völlig überzogen ist die Verpflichtung der Zustellung einer Anklageschrift an die Privatkläger und die Kriminalpolizei. Hinsichtlich der Kriminalpolizei

wird es wohl ausreichen, diese davon zu verständigen, dass eine Anklage erhoben wurde. Privatkläger sollten nur dann eine Anklageschrift zugestellt erhalten, wenn sie dies nach entsprechender Belehrung im Vorverfahren tatsächlich beantragt haben. In einer Vielzahl von Fällen wird sich ein Geschädigter etwa in einem umfangreichen Diebstahlsverfahren wohl dem Verfahren anschließen und damit zum Privatkläger werden, allerdings keinerlei Interesse daran haben, eine Faktenanklage, die 100 und mehr Fälle enthält, wovon lediglich ein Faktum ihn selbst betrifft, zugestellt zu erhalten. Gleiches gilt auch für Abs. 3 des § 449.

Der Leitende Staatsanwalt:

